



II-10924 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT
GZ 70 0502/120-Pr.2/93

A-1031 WIEN, DEN... 9. August 1993
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4944 IAB
1993-08-12
zu 4990 U

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben am 17.6.1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4990/J betreffend geplante Sondermüllverbrennungsanlage Ranshofen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Laut aktuellen Tageszeitungsberichten liegen erste Zwischenergebnisse jener Vermeidungsstudie vor, mit der das "Ökologie-Institut" beauftragt wurde und die das Vermeidungspotential im Bereich des anfallenden heimischen Sondermülls untersuchen soll. Laut diesen Berichten kommt diese Studie zu einem überaus hohen Vermeidungspotential von rund 20 Prozent, das sind rund 125.000 Jahrestonnen. In diversen Medien wird in diesem Zusammenhang das Umweltministerium zitiert, daß man bei dieser Dimension des Vermeidungspotentials die Planungen des Ministeriums von zwei auf nur eine Verbrennungsanlage für Sondermüll in Österreich zusätzlich zur EBS reduzieren könne.

1. Liegt dem Ministerium bereits ein Zwischenergebnis oder eine Vorinformation des Ergebnisses der oben angeführten Studie vor?

- 2 -

2. Wenn ja, wie groß ist laut diesem Ergebnis das mögliche Vermeidungspotential für Sondermüll in Österreich?
3. Ist es richtig, daß bei einem Vermeidungspotential von 20 Prozent, wie es nun kolportiert wird, auf die Errichtung einer der beiden geplanten neuen Verbrennungsanlagen für Sondermüll in Österreich verzichtet werden könnte?
4. Wenn ja, nach welchen Kriterien wird entschieden, ob auf welche der beiden geplanten Anlagen in Oberösterreich bzw. in der Steiermark verzichtet werden soll? Wann wird diese Entscheidung fallen?
5. Wann wird die Umweltministerin die oben angeführte Studie und die Schlußfolgerungen daraus (Vermeidungsrichtlinien, Verzicht auf eine Verbrennungsanlage etc.) der Öffentlichkeit präsentieren?
6. In der EG ist im Müllbereich das "Proximitätsprinzip" geplant. Im Regelfall soll damit die Beseitigung in der Nähe der Entstehung des Mülls erreicht werden - auch um gefährliche Sondermülltransporte quer durch Europa zu unterbinden. Für Sondermüll würde dieses Prinzip bedeuten, daß die Beseitigung in einem anderen EG-Land problemlos möglich ist, wenn eine geeignete Anlage nahe einer Binnengrenze liegt und es keine Einwände des Empfängerlandes gibt.
Wie beurteilt die Ministerin diese Entwicklung auch in Hinblick auf die geplante grenznahe Verbrennungsanlage Ranshofen, die damit für Giftmüll aus dem südbayrischen Raum besonders interessant werden würde?

- 3 -

Welche Maßnahmen könnten etwa im Fall eines EG-Beitritts Giftmüll-Lieferungen in eine allfällige Verbrennungsanlage Ranshofen verbindlich unterbinden?

Welche langfristigen Garantien auf Verweigerung derartiger Importe durch Österreich könnten gültig sein, nachdem etwa bei der Altölverbrennungsanlage Gmunden die Erfahrung gemacht werden mußte, daß zwar vor Betriebsbeginn garantiert wurde, daß es zu keinen Importen kommt, mittlerweile aber bereits von Bund und Land die Importgenehmigung für 5000 t aus Deutschland gegeben wurde?

Welche konkreten, langfristigen haltbaren Garantien, die auch einen allfälligen EG-Beitritt überleben würden, kann das Umweltministerium der betroffenen Region geben, um Giftmüllimporte nach Ranshofen endgültig und langfristig ausschalten zu können?

ad 1 - 5

Das Ökologie-Institut wurde von meinem Ressort nicht mit der Erstellung einer Vermeidungsstudie betraut. Die von Ihnen erwähnten Tageszeitungsmeldungen geben einen falsch zitierten Bericht aus der Fragestunde wieder.

Meinem Ressort ist jedoch eine Studie der Gesellschaft für umweltfreundliche Abfallbehandlung (GUA) - beauftragt von der A.S.A. - bekannt. In dieser Studie wurde ein überaus hohes Vermeidungspotential an gefährlichen Abfällen von 20 % errechnet.

Derzeit wird die gegenständliche Studie in meinem Auftrag vom Umweltbundesamt hinsichtlich ihrer Verifizierbarkeit überprüft.

- 4 -

Auch wenn das Detailergebnis dieser Überprüfung zur Zeit noch nicht vorliegt, kann bereits jetzt festgestellt werden, daß die in der Studie getroffenen Aussagen nicht nachvollziehbar sind und die im Bundes-Abfallwirtschaftsplan getroffene Aussage bezüglich der notwendigen Errichtung zweier zusätzlicher thermischer Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle weiterhin Gültigkeit haben wird.

Da - wie bereits erwähnt - die Studie der GUA nicht von meinem Ministerium beauftragt wurde, liegt eine allfällige Veröffentlichung nicht in meinem Ermessensbereich.

ad 6

Bis zum EG-Beitritt Österreichs kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Import von Abfällen gemäß § 34 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz verweigern, wenn für diese Abfälle in Österreich keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten bestehen.

Der zukünftige Betreiber der geplanten thermischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle hat erklärt, daß nur österreichische Abfälle zur Behandlung übernommen werden.

Nach dem EG-Beitritt Österreichs wird die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft in Österreich Geltung erlangen.

In dieser EG-Verordnung ist nicht nur die Anwendung des Proximitätsprinzips, sondern auch der Vorrang für die Verwertung und der Grundsatz der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher aber auch einzelstaatlicher Ebene vorgesehen. Aus diesen Gründen (z.B. Entsorgungsautarkie) können die Mitgliedstaaten die Verbringung von Abfällen zur Entsorgung verbieten.

- 5 -

Gemäß Artikel 3 Abs. 6 dieser Verordnung hat bei einer Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedsstaaten die notifizierende Person (Erzeuger, Sammler oder sonstige Abfallbesitzer) mit dem Empfänger der Abfälle einen Vertrag über die Beseitigung zu schließen. Wenn der allfällige zukünftige Betreiber der geplanten thermischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle in Ranshofen keinen derartigen Vertrag schließt, kann kein Import von Abfällen nach Österreich stattfinden.

Gemäß Art. 5 der zitierten Verordnung darf die Verbringung erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort die Genehmigung erteilt hat.

Bezüglich der Importe von Altölen und Lösemitteln zum Zwecke der Brennstoffsubstitution in Produktionsanlagen (z.B. in der Zementindustrie) darf ich anmerken, daß derartige Importgenehmigungen jeweils nur nach einem Verfahren gemäß § 34 bzw. § 34a AWG erteilt werden, sofern sichergestellt ist, daß es sich um eine zulässige Verwertung in einer genehmigten Anlage ausreichender Kapazität handelt und die langfristige Entsorgungssicherheit bei der Behandlung derartiger Abfälle im Inland sichergestellt ist.

Da es sich bei den gegenständlichen Lösemitteln um kalorisch hochwertige Brennstoffe handelt, die aus technologischen und rechtlichen Gründen nur geringe Kontaminationen enthalten dürfen, liegt das Inlandsaufkommen im Regelfall unter den Kapazitäten der Produktionsanlagen, die derartige Brennstoffe einsetzen können und dürfen.

Mania Fand-Kalal